

Riesaer Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Amtsblatt

Verlagsort: Riesa.
Verlag: H. S. Meyer.

Verlag: H. S. Meyer.
Verlag: H. S. Meyer.

für die Amtshauptmannschaft Großenhain, das Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 18. Freitag, 23. Januar 1920, abends, 73. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 6 Uhr mit Ausnahme der Sonntage und Feiertage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, monatlich 2.— Mark ohne Zustellgebühr, bei Abholung am Postamt monatlich 2.10 Mark ohne Postgebühr. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages (bis 1 Uhr vormittags) aufzugeben und im Voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Blättern wird nicht übernommen. Preis für die 48 mm breite, 3 mm hohe Grundzeile (7 Zeilen) 60 Pf., Zeitungs- und tabellarischer Satz 50%, Kupferdruck, Nachschlage- und Vermittlungsgebühren 20 Pf. feste Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag versällt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Vierteljährliche Unterhaltungsbeiträge 1.75 Mark. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Verlegerin oder der Besondereigentümer — hat der Bezugsnehmer keinen Anspruch auf Fortsetzung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Retentionsdruck und Vertrieb: H. S. Meyer, Riesa, C.-Z.-Anstalt, Marktstraße 55. Verantwortlich für den Inhalt: Arthur Hänel, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dietrich, Riesa.

Zum Gebrauche sächsischer Postanellen und zum Besuche sächsischer Bade- und Luftkurorte sind auch für dieses Jahr Unterstützungen an sächsische Staatsangehörige zu vergeben.

- Zusammenfassend können Personen, die einer Kur in Bad Eiser bedürfen, auf die Dauer von 30 Tagen**
1. halbe Freistellen, bestehend in freien Bädern, freier ärztlicher Behandlung und Befreiung von der Kurgebühr, und
 2. ganze Freistellen, bestehend in freien Bädern, freier ärztlicher Behandlung, Befreiung von der Kurgebühr und in der Unterbringung (s. unten) in einem vom Ministerium des Innern bezeichneten Miet Hause

erhalten. Ganze Freistellen können nur in sehr beschränkter Zahl und nur dann bewilligt werden, wenn der Bewilligte einen wesentlichen Beitrag (mindestens 200 M.) zu den Unterbringungs- und Verpflegungskosten entweder selbst aufbringt oder von dritter Seite (Wohlfühlgenossenschaft, Heimatsverein, Dienstbehörde) erhält. Die Freistellen werden in der Regel nur für die Zeit vom 20. April bis 31. Mai oder vom 20. August bis 30. September gewährt. Außerdem der vorgenannten Voraussetzungen für eine Kur in Bad Eiser können nach Befinden auch zum Besuche der übrigen sächsischen Bäder und Luftkurorte Geldunterstützungen bewilligt werden. Ob, wie in früheren Jahren, Badeunterstützungen auch für böhmische Bäder, namentlich für Teplitz bewilligt werden können, ist noch ungewiß. Näheres wird gegebenenfalls später bekanntgemacht.

Die Bewilligung haben zunächst ein ärztliches Zeugnis unter Benutzung des vorgeschriebenen, von der Gemeindebehörde (Stadtrat, Bürgermeister, Gemeindevorstand) erhältlichen Modells B ausstellen zu lassen. Dieses Zeugnis wird vom Arzt unmittelbar an die Gemeindebehörde gefasst. Inzwischen sind die Unterstützungsgebühren unter ausführlicher Darlegung der Familien-, Erwerbs-, Einkommens- und sonstigen Verhältnisse eigenhändig zu schreiben und möglichst sofort bei der Gemeindebehörde einzureichen. Gebühre, die nach dem 15. März 1920 eingehen, werden nur in Ausnahmefällen berücksichtigt. Die Gemeindebehörden haben die Gebühre im Sinne der Verordnung des Ministeriums des Innern an die Amtshauptmannschaften vom 31. Dezember 1919 — 543 IV F — zu bearbeiten und nach Billigung des vom Arzte zugelassenen Ergebnisses sofort an das unterzeichnete Ministerium weiterzugeben.

Reichs-, Staats-, und Gemeindebeamte, sowie deren erwerbslosen Angehörigen, haben nach wie vor die Gebühre auf dem Dienstwege einzureichen und das ärztliche Zeugnis selber beigebringen, damit es dem Gebühre in die Dienstbehörde beigelegt werden kann. Beamte, die bereits wiederholt unterliegt worden sind, haben keine Aussicht auf nochmalige Berücksichtigung.

Dresden, am 15. Januar 1920. 38 IV F
Ministerium des Innern. 14984

Ausdruck und Ablieferung von Getreide.

Nachdem die Reichsgetreidestelle im Einvernehmen mit dem Reichsrohstoffkommissar die erforderlichen Maßnahmen getroffen hat, um die ungedeckte Lieferung von Reichsrohstoffen einschließlich der Rohstofflieferung der Usaberrandzentralen sicherzustellen, wird auf Grund des § 5 Abs. 3 Satz 2 der Reichsgetreideverordnung für die Ernte 1919 vom 18. Juni 1919 (R. G. Bl. S. 525, 533) bestimmt, daß die Befähigung von Getreide, das gemäß § 1 der Reichsgetreideverordnung für die Ernte 1919 beschlagnahmt ist, der Getreide spätestens bis zum 15. März 1920 einschließlich auszubringen haben.

Unmittelbar im Anschluß an den Ausdruck und spätestens bis zum gleichen Zeitpunkt ist das Getreide abzuliefern, soweit es nicht nach den bestehenden Vorschriften zur Ernährung der Selbstverlängerer, zur Fütterung des im Betriebe gehaltenen Viehes oder zur Befähigung der zum Betriebe gehörenden Grundstücke zurückgehalten werden darf. Anerkanntes Saatgut und sonstiges Saatgut, zu dessen Veräußerung der Unternehmer berechtigt ist (§ 7 der Verordnung über den Saatgutverkehr mit Brotgetreide und Gerste vom 20. Juni 1919 — R. G. Bl. S. 568) sowie die von der Reichsgetreidestelle oder vom Kommunalverband zur Verarbeitung aus der eigenen Ernte des Unternehmers freigegebenen Getreidemengen bleiben von der Ablieferung frei.

Als Befähiger im Sinne dieser Verordnung gelten auch die mit der Verwaltung der Vorräte für den Eigentümer betrauten Inhaber des Gewahrsams. Soweit einzelne Kommunalverbände für den Ausdruck und die Ablieferung des Getreides schon frühere Termine angeordnet haben oder noch anordnen, behält es dabei sein Bestehen.

In einzelnen, besonders begründeten Ausnahmefällen, in denen der Ausdruck und die Ablieferung bis zum 15. März 1920 auf unüberwindliche Schwierigkeiten stößt, sind die Kommunalverbände berechtigt, die Frist bis zum 31. März 1920 zu erstrecken. Soll die Fristverlängerung für ganze Gemeinden oder Bezirke ausgesprochen werden, so ist hierzu die Genehmigung der Landesgetreidestelle erforderlich. Gebühre auf Verlängerung der Ausdruckfrist über den 31. März 1920 hinaus sind unter eingehender Begründung beim zuständigen Kommunalverband einzureichen, der sie unter gutachtlicher Stellungnahme der Landesgetreidestelle vorzulegen hat. Wegen Festhaltung der beschlagnahmten Vorräte nach Beendigung des Ausdruckes bleiben weitere Vorschriften vorbehalten.

Wer den Ausdruck und die Ablieferung des Getreides innerhalb der vorstehend angegebenen oder auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Fristen schuldhaft unterläßt, wird auf Grund von § 80 Nr. 12 der Reichsgetreideverordnung für die Ernte 1919 mit Gefängnis bis zu 1 Jahre und mit Geldstrafe bis zu 50000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Dresden, am 20. Januar 1920. 258 V L A 1 b
Wirtschaftsministerium, Landeslebensmittelamt. 14985

Die Tetanus-Sera mit den Kontrollnummern neuhundertdreizehn bis eintausendneun einschließlich aus den östlichen Farbwerten in Höchst a. Main, fünfzehnhundertsechzig bis eintausendneun einschließlich einschließlich aus den Westwerten in Würzburg sind vom 1. Januar 1920 ab wegen Ablaufs der staatlichen Gewährdauer zur Einziehung bestimmt.

Dresden, am 19. Januar 1920. 151 IV M
Ministerium des Innern. 14989

Musterung von Stuten betr.

Zur Durchführung der durch den Friedensvertrag dem Reich auferlegten Pflichten

Vertikales und Säufliches.

Riesa, den 23. Januar 1920.
— Elternabend. Der Bezirkslehrerverein Riesa hatte am 21. Jan. d. J. zu einem Elternabend im Wettiner Hofe eingeladen, der von etwa 800 Personen besucht wurde. Herr Lehrer Kluge-Keusch sprach über das Thema: Die sittliche Bildung in der weltlichen Schule. Er führte aus: Gegen die weltliche Schule, oder wie mit Unrecht auch gesagt wird, die religionslose Schule wird der Vorwurf erhoben, daß sie kein Ziel, keinen Ideal mehr habe; denn sie handle nur nach dem Grundgesetz, daß die Kinder so schnell als möglich zu geldwerbenden Maschinen gemacht werden. Ferner wird behauptet, daß es in Frankreich nur durch den Moralunterricht möglich gewesen sei, den Nachgeborenen entgegenzusetzen. Der Lehrer aber werde bei Einführung der weltlichen Schule alle Autorität bei den Kindern verlieren; denn er könnte sie nicht mehr genügend beeinflussen. Wenn das wahr wäre, müßten auch wir gegen die weltliche Schule kämpfen. Aber: Auch in der weltlichen Schule ist die sittliche Erziehung gewahrt. Wie kann das auch ohne Religionsunterricht erreicht werden? Der alte Unterricht in Religion hatte es sich zu einer wesentlichen Aufgabe gemacht, die Gebote der Sittlichkeit (die 10 Gebote) in den Vordergrund zu rücken. Diese Gebote glauben nun, daß die weltliche Schule diese Gebote befehlen wolle. Dem ist selbstverständlich nicht so. Dann meinen manche, daß aus der Schule die Person Jesu verschwinden solle. Das geschieht auch nicht. Im Gegenteil, die Person Jesu soll immer den Kindern präsent sein. Und hier geht es um das kirchliche Dogmatikale wegzuwerfen. Jesus ist noch immer das Wortbild.

Ablieferung wird jeder Wechsel von Stuten und Stutfohlen aus und innerhalb des Bezirks Großenhain ohne Genehmigung der Amtshauptmannschaft bis auf weiteres verboten. Zuwiderhandlungen werden nach § 15 in Verbindung mit § 18 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen des Wirtschaftsministeriums vom 14. d. M., soweit nicht härtere Strafen oder Zwangsstrafen verhängt sind, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder 14 Tagen Haft bestraft.

Großenhain, am 23. Januar 1920.
Die Amtshauptmannschaft.

In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des Fleischermeisters und Viehhändlers Carl Eduard Klüg in Riesa ist zur Abnahme der Schlussrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichniß der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensgegenstände der Schlussfrist auf den 19. Februar 1920, vormittags 9 Uhr vor dem hiesigen Amtsgerichte bestimmt worden.

Riesa, den 22. Januar 1920.
Das Amtsgericht.

Auf Blatt 573 des hiesigen Handelsregisters ist heute eingetragen worden die Firma **Ernst Schmalz** in Riesa und als deren Inhaber der Kaufmann **Ernst Schmalz** in Riesa. Angegebener Geschäftsgegenstand: Agentur und Kommission.

Riesa, den 21. Januar 1920.
Bekanntmachung.

Es wird zur Kenntnis gebracht, daß die nach dem Gesetz vom 1. August 1919 neu-jubilende Schulkommission der Oberrealschule I. C. zu Riesa sich aus folgenden Herren zusammensetzt:

- Bürgermeister Dr. Scheider, Oberjuristatordner, Sanitätsrat Dr. med. Fester,
- Lehrer Dr. Romberg, Geschäftsführer Schmalz, Direktor Dr. Streif und
- Oberlehrer Schumann.

Der Rat der Stadt Riesa, am 20. Januar 1920. 14982

Abgabe von Petroleum.

In den nächsten Tagen wird das uns für Januar zugewiesene Petroleum und zwar auf Abnahme 7 und 8 der grünen Bezugsweise je 1 Liter ausgeben.

Ferner gelangt nochmals für jeden Haushalt gegen Vorlegung der Protokollkarte 1/2 Liter Petroleum zur Ausgabe und zwar auch an die Inhaber der grünen Bezugsweise, jedoch letztere im Januar 2, Liter beziehen können.

Für den Monat Januar übernehmen den Verkauf: die Geschäfte von Wiff. Moritz Berg, Hermann Göhl, Bezirks- und Kommuneverein Volkswohl für Riesa u. Umg., Max Mehner, J. E. Wirsche Nachf., Wilhelm Winker, Ernst Schäfer Nachf., G. A. Schulte, Starke und Osler Wurmloch.

Der Preis beträgt 3 M. 20 Pf. für 1 Liter.
Der Rat der Stadt Riesa, am 23. Januar 1920. 14983

Nutzholzversteigerung, Brennholzverkauf auf Wittengründer Werdort bei Riesa.

Im Waldhof Werdort bei Riesa sollen gegen Barzahlung meistbietend versteigert bzw. verkauft werden:

- 40 eichene Stämme bis 80 cm Mittend., 120 eichene Klöße (bzw. Staketstämme) bis 40 cm Mittend.
- 200 eichene Stämme bis 40 cm Mittend., 180 eichene Klöße bis 30 cm Mittend.
- 35 erlene Stämme bis 40 cm Mittend., 15 erlene Klöße bis 30 cm Mittend.
- 70 Stämme bzw. Klöße Ahorn, Buche, Birke, Linde, Kirschbaum, Hainbuche.

Freitag, den 30. Januar 1920, vorm. von 9 Uhr an:
150 eichene, erlene u. Kieferklöße, 150 erlene bzw. Langhauken.
Bedingungen vorher. Verzeichnisse durch Unterzeichneten.
Gröba, Elbe, am 22. Januar 1920. Der Gemeindevorstand.

Die Ausgabe der Auslieferungskarten erfolgt Sonnabend, den 24. Januar, von 5—7 Uhr nachmittags bei den Ausgabestellen.
Gröba, am 23. Januar 1920. Der Gemeindevorstand.

Bekanntmachung.

Laut Verordnung des Ministeriums des Innern — Landeswohnungsamt — vom 23. Sept. 1918 (R. G. Bl. S. 1143), hat die Gemeinde Wänzig das Vormerkungsbuch. Die Hausbesitzer werden darauf aufmerksam gemacht, alle freizuwendenden Wohnungen sofort auf dem Gemeindevorstand zu melden.

Im Unterlassungsfalle tritt Verhaftung ein.
Wänzig, den 22. Januar 1920. Der Gemeinderat.

Truppenübungsplatz Zeithain.

Zusolge Verfügung der Kommandantur Zeithain und der Amtshauptmannschaft Großenhain vom April 1902 ist das Suchen und Aufnehmen von Munitionsteilen, die auf dem Truppenübungsplatz einschl. der Wege liegen, verboten und wird nach §§ 242 und 291 St. G. B. bzw. §§ 1—4 des Gesetzes gegen den Verrat militärischer Geheimnisse vom 3. 7. 98 bestraft.

Die Rdt. weist erneut auf obiges Verbot hin. Geschloßte und Sprengstücke sind Reichseigentum. — Das Aufheben von Munitionsteilen ist überdies mit Lebensgefahr verbunden. Eigenmächtig entnommene Munitionsteile und Sprengstücke sind an die Rdt. des Truppenübungsplatzes (Schließendepot) abzuführen. Vor Verkauf und Weiterverwendung gestohlenen Gutes wird gewarnt.

Kommandantur.
Auf dem Truppenübungsplatz Zeithain gelangen Mittwoch, den 4. Februar 1920, vorm. 10 Uhr zur
Versteigerung:
Reichsverpflegungsamt, Nebendepot div. Rissen und Hübel,
Garnisonverwaltung I — 6 teilige Grasschränke,
Reichsverpflegungsamt, Landesstelle Sachsen,
Lagerverwaltung Zeithain.